Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Lü 133 - Flaspoete -

BESTAND

- Vorhandene Gebäude
- Nicht bebaute Grundstücksfläche / Gartenbereich
- Gehölzstreifen
 Maßnahme 1:
 Erhalt des Bergahorn-, Vogelkirsche-, Weißdorngebüsches im südlichen Randbereich zur visuellen Abschirmung der geplanten Wohnbebauung an der Somborner Straße und zur Förderung kleiner Biotopbausteine sowie Durchführung von entsprechenden Ergänzungspflanzungen. Siehe textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes:
 § 5 Abs. 3 / Pflanzenliste Nr. 1
- Straße
- S-Bahn-Haltepunkt

PLANUNG - MASSNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN DES GRÜNORDNUNGSPLAN

- Überbaubare Grundstücksfläche / Einzelgebäude

 Gestaltungsempfehlung (2)
 Garagenwände, Mauern, Flechtholzzäune, Pergolen und Einfassungen von Abfallbehältern sowie Wandflächen von Wohngebäuden, die vertikal durchgehend in einer Breite von 5,0 m keine Öffnung zu begrünen. Pro laufender Meter ist mindestens ein Klettergehölz in den Boden zu pflanzen.

 Siehe Pflanzenliste Nr. 6

 Maßnahme (3):
 Für die geplanten Baukörper ist entsprechend der Eingriffsberechnung eine Gebäudetiefe von max. 12 m zulässig.

- Stellplätze

 Maßnahme (4)
 Auf Stellplatzanlagen ist für je vier angefangene Stellplätze ein hochstämmiger, großkroniger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang (StU) von 16 - 18 cm (in 1 m Höhe gemessen) fachgerecht zu pflanzen. Die Anpflanzung muß jeweils auf der gesamten Stellplatzanlage oder am unmittelbaren Rande in regelmäßigen Abständen angeordnet werden, so daß ein gleichmäßiges Kronendach entsteht. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von der Mindestgröße eines Stellplatzes mit heimischen Bodendeckern (niedrige Sträucher oder Stauden) zu begrünen.

 Bepflanzung der Baumscheiben von Bäumen der o. a. Stellplatzanlagen mit heimischen, standortgerechten Bodendeckern zur Erhöhung des Grünvolumens und zur Verhinderung von Bodenerosionen.

 Siehe textliche Festsetzungen: § 5 Abs. 1 des Bebauungsplanes / Pflanzenliste Nr. 2 und 3

- **Maßnahme (5):**
 Im Bereich der südlichen Stellplatzanlage sind aktuelle nicht benötigte Reserve-Stellplatzflächen aus Schotterrasen zu gestalten. Ein späterer Ausbau ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich.

- **Maßnahme (6):**
 Stellplätze sowie Garageneinfahrten, Tiefgaragenzufahrten und Eingangsbereiche sind mit Rasenpflaster, Rasengittersteinen, offenfugiger Pflasterung (Fugenbreite ca. 20 mm) oder mit vergleichbaren wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

 Siehe textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes: § 3 Abs. 2

- Verkehrsgrün

 Maßnahme (7):
 Entwicklung des Verkehrsgrüns durch Pflanzung heimischer, standortgerechter Laubgehölze. Die Bepflanzung hat zu 20 % mit Bäumen und zu 80 % mit Sträuchern zu erfolgen. Zur Gewährleistung einer Artenvielfalt sind mind. fünf verschiedene Laubgehölzarten zu verwenden. Die Maßnahme dient der Förderung des Grünvolumens.

 Siehe textliche Festsetzungen: § 5 des Bebauungsplanes / Pflanzenliste Nr. 1

- Fußweg

 Maßnahme (8):
 Fuß- und Radwege sind aus wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten (vgl. Maßnahme 6)

- K Kinderspielplatz

 Maßnahme (9):
 Anlage eines Kleinkinderspielbereiches - gemäß DIN 18034 - "Freiflächen zum Spielen" (1982) und der "Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Dortmund" (1973) - insbesondere unter dem Aspekt der kind- und spielgerechten Pflanzenverwendung.

- Nicht überbaubare Grundstücksfläche / Gartenbereiche

 Maßnahme (10):
 Je 250 m² angefangene, unbebaute Grundstücksfläche ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (wie z. B. Hainbuche, Eberesche, Vogelkirsche) mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 12 - 14 cm (in 1 m Höhe gemessen) zu pflanzen; alternativ kann die Pflanzung von zwei Obstbäumen als Hochstamm (Stammhöhe: 1,80 m) durchgeführt werden.

 Siehe textliche Festsetzungen: § 5 Abs. 2 / Pflanzenliste Nr. 4

- Vorgartenbereiche

 Gestaltungsempfehlung (11):
 In den Vorgartenbereichen ist an jedem Hauseingang mind. ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 12 - 14 cm (in 1 m Höhe gemessen) als Hausbaum zu pflanzen.

 Siehe Pflanzenliste Nr. 4

- Hecke

 Gestaltungsempfehlung (12):
 Zur Begrenzung der Grundstücke sind ausschließlich Hecken zur Erhöhung des Grünvolumens und Schaffung eines einheitlichen Ortsbildes zu verwenden. Es sind vorrangig standortgerechte, heimische Gehölze anzupflanzen.

 Empfehlung (13):
 Durchführung von Maßnahmen zur dezentralen Kompostierung von organischen Abfällen aus Haus und Garten in geeigneten Bereichen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

 Siehe Pflanzenliste Nr. 5

- A Innerer Grünzug (Ausgleichs- und Ersatzfläche)

 Maßnahme (14):
 Entwicklung der mit A gekennzeichneten Fläche als naturnahe Wiese mit Pflanzungen aus standortgerechten, heimischen Gehölzen und Obstgehölzen.
 Bei der Anlage von Wegen ist nur eine Gestaltung aus wassergebundener Wegedecke zulässig. Die Wegebreite darf 1,50 m nicht überschreiten.

 Siehe textliche Festsetzung des Bebauungsplanes: § 3 Abs. 1 / Pflanzenliste Nr. 1 und 4

- Q Zentraler Quartiersplatz

 Gestaltungsempfehlung (15):
 Am Rande der Ausgleichs- und Ersatzfläche ist ein zentraler öffentlicher Platzbereich mit Sitz- und Verweilmöglichkeiten einzurichten. Dieser Platz ist von Baumpflanzungen und/oder einer berankten Pergola räumlich zu fassen. Die Befestigung soll nur mit wasserdurchlässigen Materialien erfolgen.

- W Dezentrale Wasserrückhaltung / Brauchwassernutzung

 Empfehlung (15):
 Durchführung von Maßnahmen zur dezentralen Rückhaltung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser; eine Nutzung als Brauchwasser im Haushalt bzw. für gärtnerische Zwecke ist möglich.

- Sonstige Maßnahmen

 Empfehlung (16):
 Schutz des Oberbodens vor Degradation und nachhaltiger Zerstörung. Bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei anderen, wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ist der Oberboden vorsichtig abzuschieben, auf geeigneten Flächen zwischenzulagern sowie bei längerer Lagerung mit einer Zwischenbegrünung zu versehen und fachgerecht in die Grünbereiche wieder einzubauen (DIN 18000 "Erdarbeiten"; DIN 18915 "Bodenarbeiten").

 Empfehlung (17):
 Auf eine Verwendung von chemischen Spritzmitteln gegen Wildkräuteraufwuchs und Schädlinge ist zu verzichten.
 Die Düngung in den Gartenbereichen sollte nur mit organischen Düngemitteln (Kompost) erfolgen.

Grundsätze für die Gestaltung

Soweit in diesem Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Gestaltung und Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen die Ausführungsgrundsätze der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen" der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

GOP
Lü 133

STADTPLANUNGSAMT
Maßstab 1 : 1000
61 / 5 - 1
DORTMUND